



Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen

Telefon direkt +41 (0)31 322 90 58

Fax direkt +41 (0)31 322 90 20

E-Mail susanne.jeker@bag.admin.ch

An die KVG-Versicherer
und ihre Rückversicherer

An die Kantonsregierungen, an die für die
Spitalplanung zuständigen kantonalen Stellen und
an die für die Kontrolle der Versicherungspflicht
zuständigen kantonalen Stellen

An die Verbände der Leistungserbringer

Bern,

Zustimmung zum Protokoll zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die zehn neuen
Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. September 2005 hat das Volk dem Protokoll zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens
auf die zehn neuen Mitgliedstaaten der EU zugestimmt. Das Protokoll wird voraussichtlich am 1.
Januar 2006 in Kraft treten.

Das Abkommen über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz einerseits und der
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Freizügigkeitsabkommen), das
auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist und das die Koordinierung der sozialen Sicherheit regelt, wird
auf den 1. Januar 2006 auf die folgenden zehn „neuen“ EU-Staaten ausgedehnt: Estland, Lettland,
Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Das hat zur
Folge, dass die Koordinierungsvorschriften des Freizügigkeitsabkommens respektive der
anwendbaren EG-Verordnungen, die bereits für die bisherigen EU-Staaten gelten, auch für diese
„neuen“ EU-Staaten zur Anwendung gelangen.

Gerne informieren wir Sie mit diesem Schreiben über die Auswirkungen dieser Ausdehnung auf die
Krankenversicherung. Dabei möchten wir noch einmal auf die wichtigsten Koordinierungsregelungen
eingehen.

Was die **Versicherungspflicht** anbelangt, sind neu folgende Personen mit Wohnsitz in einem dieser
Staaten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz unterstellt:

- in der Schweiz erwerbstätige Personen (vorwiegend Grenzgängerinnen und Grenzgänger) und
ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen;

Telefon: +41 (0)31 322 91 12
Fax: +41 (0)31 322 90 20
Internet: www.bag.admin.ch

Postadresse: CH-3003 Bern
Büro: Schwarzenburgstrasse 165, 3097 Liebefeld

- Empfängerinnen und Empfänger einer schweizerischen Rente, wenn sie von ihrem Wohnsitzstaat keine Rente erhalten, und wenn sie in der Schweiz ausschliesslich oder länger als in anderen EG-Staaten (ohne Wohnsitzstaat) rentenversichert gewesen sind und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen (zu den schweizerischen Renten zählen die AHV-Renten, die IV-Renten, die Renten der Unfallversicherung und die Übergangrenten einer Pensionskasse);
- Empfängerinnen und Empfänger einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen;
- nichterwerbstätige Familienangehörige von in der Schweiz arbeitenden und wohnenden Personen.

Lediglich Ungarn hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gewisse Personen, die dort wohnen und in der Schweiz versicherungspflichtig wären, in ihrem Land zu versichern und vom schweizerischen Obligatorium auszunehmen. Die in Ungarn wohnenden oben erwähnten nichterwerbstätigen Familienangehörigen haben sich in Ungarn zu versichern. In Übereinstimmung mit den bereits für andere EG-Staaten geltenden Regelung wird in diesem Zusammenhang der Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen ergänzt (Abschnitt A, Ziffer 1, Buchstabe o, Ziffer 3 a iv).

Neu gelten die Koordinierungsregelungen auch für Staatsangehörige dieser „neuen“ EU-Staaten, wenn sie in einem der bisherigen EU-Staaten Wohnsitz haben, z. Bsp. ein Pole, der in Deutschland wohnt und in der Schweiz als Grenzgänger arbeitet, ist neu auch in der Schweiz krankenversicherungspflichtig, er kann aber von seinem Optionsrecht Gebrauch machen und sich in Deutschland versichern.

Was den **Bezug von medizinischen Leistungen** anbelangt, steht Personen, die in der Schweiz arbeiten und in einem EU-Staat wohnen (Grenzgängerinnen und Grenzgänger), das Behandlungswahlrecht zu, d.h. sie können sich sowohl in der Schweiz als auch im Wohnland medizinisch behandeln lassen. Ansonsten geht das Koordinationsrecht jedoch vom Prinzip der Behandlung am Wohnort aus. Die in einem anderen Staat versicherten Personen erhalten die gleichen medizinischen Leistungen zu den gleichen Bedingungen, wie wenn sie im Wohnland versichert wären. Die medizinischen Behandlungen im Versicherungsland sind nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich, etwa während eines vorübergehenden Aufenthaltes besteht Anspruch auf alle Sachleistungen, die sich unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Zudem wurde mit Ungarn eine Sonderregelung vereinbart. Personen, die in Ungarn wohnen und in der Schweiz krankenversichert sind, steht das Behandlungswahlrecht zu (Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen, Abschnitt A, Ziffer 1, Buchstabe o, Ziffer 4).

Ab dem 1. Januar 2006 gilt die **Leistungsaushilfe** auch zwischen den „neuen“ EU-Staaten und der Schweiz. Deshalb müssen die **Krankenversicherer** ihren Versicherten für einen Aufenthalt in einem der „neuen“ Staaten E Formulare ausstellen. Die europäische Krankenversicherungskarte ist ab dem 1. Januar 2006 auch für Reisen in die „neuen“ EU-Staaten gültig. Wenn es den Krankenversicherern nicht möglich ist, die europäische Krankenversicherungskarte abzugeben, haben sie ab dem 1. Januar 2006 die provisorische Ersatzbescheinigung auszustellen. Zudem müssen die **Leistungserbringer** E Formulare von Versicherten aus den 10 „neuen“ Mitgliedstaaten und ihre europäische

Krankenversicherungskarte anerkennen. In der Schweiz werden jedoch die europäischen Krankenversicherungskarten, welche für Drittstaatsangehörige ausgestellt werden, nicht anerkannt.

Die **Prämien** der „neuen“ EU-Staaten fallen tiefer aus, als diejenigen der bisherigen Mitgliedstaaten (Prämienübersicht 2006 unter www.praemien.admin.ch).

Personen, die in einem der „neuen“ EU-Staaten wohnen und in der Schweiz krankenversichert sind, haben ebenfalls Anspruch auf **Prämienverbilligung**, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Die im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens notwendigen **Verordnungsänderungen** werden vorgenommen und auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Erweiterung der EU stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Aufsicht Krankenversicherung

Daniel Wiedmer, Abteilungsleiter